

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot für Alten- und Pflegeheime**

Die Stadtverwaltung Horb am Neckar erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alten- und Pflegeheime dürfen von Besuchern bis auf weiteres nicht mehr betreten werden.
2. Ausgenommen vom Betretungsverbot nach Ziff. 1 sind:
 - Therapeutisch oder medizinisch notwendige Bereiche;
 - Handwerker für Maßnahmen, die nicht aufgeschoben werden können;
 - Lieferungen, die für den Betrieb notwendig sind;
 - Angehörige von Not- und Härtefällen, bei denen eine lebensbedrohliche Situation vorliegt oder wenn der Heimbewohner aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht selbst Kontakt über das Telefon aufnehmen kann.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

I.

Aktuell erhöhen sich täglich die Zahlen derer, die nachweislich am neuen Coronavirus erkrankt sind und auch die Zahl der begründeten Verdachtsfälle steigt an. Im Landkreis Freudenstadt gibt es zwei bestätigte Fälle einer Infektion mit dem Coronavirus. Es sind zahlreiche Personen als Kontaktpersonen in häuslicher Quarantäne. Täglich kommen neue Verdachtsfälle sowie bestätigte Fälle hinzu. Da sich in den letzten Wochen viele Personen in Risikogebieten aufgehalten haben, ist davon auszugehen, dass sich viele Personen mit dem Virus angesteckt haben. Die zugrundeliegenden Infektionsketten sind weit verzweigt und es gibt eine große Zahl infizierter Personen, die asymptomatisch sind. Eine Ansteckung wird oft gar nicht bemerkt, weil diese ohne Symptome verläuft. Es handelt sich bei dem Ausbruchsgeschehen um eine sich sehr dynamischen entwickelnde und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Es ist daher möglich, dass Besucher ohne ihr Wissen krank sind, ihre Symptome nicht in den Zusammenhang mit dem Coronavirus bringen bzw. diese

verharmlosen. So können in den Alten- und Pflegeheimen betreute Personen leicht infiziert werden.

Durch das neue Coronavirus sind laut Angaben des Robert-Koch-Institutes folgende Personen besonders gefährdet:

- Personen ab 50 Jahren: das Risiko einer schweren Erkrankung steigt ab 50 Jahren stetig mit dem Alter an. Insbesondere ältere Menschen können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken. Da unspezifische Krankheitssymptome wie Fieber die Antwort des Immunsystems auf eine Infektion sind, können diese im Alter schwächer ausfallen oder fehlen, wodurch Erkrankte erst später zum Arzt gehen.
- Auch verschiedene Grunderkrankungen wie z.B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen der Atmungsorgane, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen.
- Bei älteren Menschen, die zusätzlich eine Grunderkrankung haben, ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt. Beim Vorliegen mehrerer Grunderkrankungen (Multimorbidität) ist das Risiko nochmals höher als bei nur einer Grunderkrankung.
- Für Patienten mit unterdrücktem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z.B. Cortison) besteht ein höheres Risiko.

II.

1. Die Stadtverwaltung Horb am Neckar ist zum Erlass dieser Anordnung gem. § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministerium über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz i.V.m. § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz sowie § 62 Abs. 4 Polizeigesetz zuständig.
2. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung und Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war.

Aufgrund der sich derzeit dynamisch entwickelnden Infektionssituation im Landkreis Freudenstadt besteht für den genannten Personenkreis eine konkrete Gefahr, durch Besucher angesteckt zu werden. Bei unbeschränktem Zugang von Besuchern besteht aktuell ein hohes Risiko einer Infektion.

Die Anordnung des Betretungsverbotes steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadtverwaltung Horb am Neckar. Die angeordnete Maßnahme ist verhältnismäßig.

Sie ist geeignet, da sie durch die starke Begrenzung der Besucher einer Einrichtung einer Verbreitung des Coronavirus vorbeugt bzw. die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung deutlich verringert.

Sie ist außerdem erforderlich. Ein gleich geeignetes milderes Mittel ist nicht ersichtlich. In Betracht käme nur ein Ausschluss erkrankter Besucher. Dies ist nicht realisierbar. Wie oben dargestellt sind infizierte Personen nicht unmittelbar erkennbar. Auch Vorsichtsmaßnahmen wie häufiges Händewaschen und –desinfizieren, das Wahren von Husten- und Niesetikette sowie das Zuhausebleiben bei Symptomen sind nicht ausreichend sowie nicht überprüfbar.

Das Besuchsverbot ist auch angemessen. Eine Ansteckung mit dem Coronavirus beeinträchtigt bei besonders gefährdeten Personen erheblich die Gesundheit bzw. gefährdet sogar deren Leben. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Bewohner der oben genannten Einrichtungen durch das Betretungsverbot überwiegt in diesem Fall das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit der Besucher bzw. das Grundrecht der Berufsfreiheit. Auch werden therapeutisch oder medizinisch notwendige Besuche nicht ausgeschlossen, dringende technisch notwendige Maßnahmen am Gebäude dürfen durch Außenstehende durchgeführt werden und die Einrichtung wird weiterhin mit notwendigen Gütern beliefert. In dringenden Notfällen dürfen Angehörige die Einrichtung betreten. Die notwendige Voranmeldung stellt eine geringfügige Belastung dar.

Die Inanspruchnahme von Besuchern (sogenannte „Nicht-Störer“) durch die Allgemeinverfügung ist ebenfalls verhältnismäßig. Grundsätzlich dürfen Maßnahmen nur gegen Personen gerichtet werden, die entweder Zustands- oder Verhaltensstörer sind. Allerdings ist es im vorliegenden Fall angezeigt im Sinne einer erfolgreichen und effektiven Gefahrenabwehr auch Personen in Anspruch zu nehmen, die sogenannte „Nicht-Störer“ sind. Andere, gleich wirksame Maßnahmen gegen Störer, also nachweislich infizierte Personen oder Personen, die sich im Risikogebiet aufgehalten haben sind nicht ersichtlich. Die Nicht-Störer werden durch diese Inanspruchnahme auch nicht erheblich selbst gefährdet und auch nicht in etwaigen für sie bestehenden höherwertigen Rechten verletzt.

3. Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.
4. Die Anordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie ist nicht befristet, da die Gefährdungslage für besonders gefährdete Personengruppen derzeit zeitlich nicht eingrenzbar ist.

Hinweis:

Auf die Bußgeldvorschrift § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschriften des § 74 und § 75 IfSG wird hingewiesen. Bei Nichtbeachtung drohen Bußgelder oder strafrechtliche Maßnahmen.

Rechtsbehelfsbelehrung.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Horb, 13.03.2020

Gez. Peter Rosenberger

Oberbürgermeister